

Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 24.01.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 01.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/12 vom 22.03.2012, S.90), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 14.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/14 vom 03.07.2014, S. 206), zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 22.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/15 vom 25. Juni 2015, S. 198) wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ernst-Abbe-Bücherei (nachfolgend EAB genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jena. Die EAB ist an mehreren Standorten in Jena vertreten.

(2) Jede/jeder ist Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die EAB zu nutzen. Dementsprechend wird mit der Nutzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Im Rahmen der Benutzung der EAB werden Gebühren für besondere Leistungen und Säumnisgebühren erhoben. Diese sind der Gebührensatzung in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt vor Ort mit einer digitalen Unterschrift auf einem SignPad. Dazu ist die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung notwendig. Die Vorlage von amtlichen Ausweisdokumenten auf dem Smartphone ist nur mit einer verifizierten App zulässig. Für die Anmeldung wird mindestens die Angabe des Namens, eine aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum benötigt.

(2) Kinder können mit Vollendung des 1. Lebensjahres angemeldet werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular unter Angabe von Name und Anschrift. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen.

Schulen, Kindertagesstätten, Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die EAB-Nutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(3) Der/die Nutzer:in bestätigt mit der Anmeldung und seiner/ihrer Unterschrift bzw. der Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur Person
- die Anerkennung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung
- die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Daten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(4) Mit der Anmeldung ist der/die Benutzer:in zur Ausleihe von Medien berechtigt. Im Weiteren ist es ihm/ihr möglich, die digitalen Angebote der EAB zu nutzen.

(5) Nach erfolgter Anmeldung wird dem/r Benutzer:in ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, vor Missbrauch zu schützen und ist in allen Einrichtungen der EAB gültig. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem/seiner Inhaber:in bzw. gesetzlichen/r Vertreter:in vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich daraus ergeben.

(6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der EAB.

(7) Der/die Benutzer:in ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der EAB unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen der Daten sind durch Vorlage der Dokumente, siehe § 2 (1), nachzuweisen. Bei Verlustmeldung wird durch die EAB ein Ersatzausweis ausgestellt. Die Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 3 Benutzung

(1) Die Nutzung von Medien kann in den Räumen der EAB oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die EAB kann auch ohne Benutzerausweis genutzt werden, soweit es in dieser Satzung oder der geltenden Hausordnung nicht anders geregelt wird.

(2) Die EAB unterstützt ihre Besucher:innen bei der Nutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Virtuelle Medien und Inhalte stehen allen angemeldeten Nutzern der EAB täglich ganztägig durchgängig kostenlos zur Verfügung. Die Download-Angebote der EAB dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten sind nicht erlaubt. Die Ausleihe bzw. Nutzung von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt. Mit der Nutzung der digitalen Angebote werden die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen anerkannt.

(4) Die Ausleihe von magazinierten Medien mit Ausnahme entsprechend gekennzeichnete historischer Altbestände ist mit vorheriger Bestellung möglich. Die Aushebung aus dem Magazin erfolgt täglich vor Öffnungszeit.

(5) Medien dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

(6) Zum Schutz von Verlusten ist die EAB berechtigt, Medien nur gegen eine Kautions zu entleihen.

(7) Die maximale Anzahl gleichzeitiger Ausleihen pro Benutzerausweis beträgt 25. Bei Bedarf kann die Einrichtungsleitung der EAB eine abweichende Regelung festlegen.

(8) Leihfristen und maximale Anzahl Ausleihen pro Benutzerausweis:

Bücher, Zeitschriften, Noten, Analoge Spiele, Sprachkurse, Schallplatten, Landkarten, CD, DVD, Blue Ray	Bis zu 25		4 Wochen
Konsolenspiele	3		4 Wochen
Mobile Endgeräte (E-Book-Reader, etc.)	1	ab 18	4 Wochen
Digiboxen (mobile Endgeräte für Kinder: Tonieboxen, Roboter, Tiptoistifte etc.)	2	Kinderausweis, aber nur mit gesetzlichem Vertreter	4 Wochen
Bilder	5		12 Wochen

(9) Mobile Endgeräte und Digiboxen) dürfen von Benutzer:innen entsprechend der Übersicht gemäß § 3 (8) der Satzung entliehen werden. Die Geräte werden in Behältnissen mit Zubehörteilen vollständig und in einwandfreiem Zustand verliehen. Zustand und Vollständigkeit sind durch den Nutzer unmittelbar nach der Ausleihe zu überprüfen. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Verlust oder Beschädigungen sind der EAB unverzüglich mitzuteilen. Die Reparatur beschädigter Geräte wird ausschließlich durch die EAB veranlasst. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei der Rückgabe hat der/die Benutzer:in eine erste Überprüfung der Geräte auf Vollständigkeit und äußeren Zustand abzuwarten. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgt innerhalb der nächsten 48 Stunden. Laptops und Tablets können ausschließlich zur Nutzung innerhalb der Räume der Bibliothek ausgeliehen werden. Je Benutzerausweis kann 1 Gerät entliehen werden. Die Rückgabe hat spätestens mit Schließung am Ende des Ausleihtages der EAB zu erfolgen.

(10) Benutzerausweise, die für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausgestellt werden, sind in der Medienausleihe auf die Bereiche der Kinder- und Jugendbibliothek beschränkt.

(11) Die Leihfrist kann einmal verlängert werden. Ausgenommen davon sind vorgemerkte Medien. Die Leihfristverlängerung kann vor Ort, telefonisch oder im online im Benutzerkonto erfolgen.

(12) Für alle Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten. Die Ausleihe weiterer Medien erfolgt grundsätzlich nach der Rückgabe angemahnter Medien sowie nach der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen.

(13) Ausleihbare Medien können vorgemerkt werden. Die Kosten der Vormerkung sind der Gebührensatzung zu entnehmen. Bei nicht fristgerechter Abholung, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

§ 4 Kopieren und Internetnutzung

(1) Der/die Besucher:in können sich der in den Ausleihräumen aufgestellten Kopiergeräte entsprechend der festgelegten Bedingungen bedienen. Von Mediengut dürfen Kopien angefertigt werden, mit Ausnahme von Software, Altbeständen und Noten. Die Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt dem/der Benutzer:in.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Internet an den PC-Arbeitsplätzen der EAB sowie an büchereigenen und privaten mobilen Endgeräten über einen WLAN-Zugang zu nutzen.

(4) Es gelten die mediengesetzlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz; insbesondere ist es verboten, Nachrichten oder Beiträge einzusehen oder zu versenden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder einen pornographischen, gewaltverherrlichenden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Inhalt haben. Installierte Filtersoftware verhindert den Download von Inhalten, die den genannten Bestimmungen widersprechen.

(5) Die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Vorschriften zum Schutz von Computerprogrammen (§ 69a-g UrhG) sind zu beachten. Es besteht keine Vervielfältigungsfreiheit für Computerprogramme (§ 69d UrhG).

(6) Folgende Verhaltensweisen sind untersagt: Löschung von Daten und Programmen, unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Verstöße gegen mediengesetzliche Bestimmungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz oder das Urheberrecht werden zur Anzeige gebracht. Für Schäden haftet der Benutzer. Die EAB ist zum sofortigen Ausschluss des Besuchers oder der Besucherin von der Internet- und Bibliotheksnutzung berechtigt.

§ 5 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung und Außenrückgabe

(1) Die Selbstverbuchung erfolgt auf Basis der RFID-Technik.

(2) Der/Benutzer:in ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Teile sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das ausgeliehene Medium als vollständig ausgeliehen.

(3) Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstation muss der Verbuchungsvorgang stets mit „Ende“ abgeschlossen werden. Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto an der Selbstverbuchungsstation haftet der/die betroffene Benutzer:in.

(4) Am Hauptstandort der EAB steht ein ganztägig durchgängig verfügbares Rückgabeterminal zur Verfügung. **Bei Einwurf entliehener Medien nach Mitternacht werden für am Tag davor fällige Medien Säumnisgebühren gemäß Gebührensatzung fällig.**

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Mit Betreten der EAB erkennt jede/r Nutzer:in die Satzung mit anliegender Gebührensatzung sowie die Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Internetnutzung an.

(2) Der/die Benutzer:in hat sich so zu verhalten, dass der Betrieb der EAB oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Gäste nicht gestört werden.

(3) Jede/r Nutzer:in ist verpflichtet, Medien und die Einrichtungen der EAB sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der/die Benutzer:in den Zustand der Medien, die ausgeliehen werden sollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der EAB unter Vorlage des Mediums anzuzeigen.

(4) Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

(5) Der/die Benutzer:in verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der EAB oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der EAB zu verwenden.

§ 7 Aufwendungen und Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ausgeliehener Medien ist der/die Benutzer:in bzw. ggf. ihr/sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich zur Ersatzleistung verpflichtet. Die EAB ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung zu stellen. Wird als verloren gemeldetes Mediengut nachträglich zurückgegeben, so hat der/die Benutzer:in Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars. Die Einarbeitung des Ersatzexemplars ist kostenpflichtig.

(2) Im Falle der Weitergabe von Medien, entgegen § 3 (5) der Satzung, ist der/die Benutzer:in bzw. ggf. sein/ihr gesetzlicher Vertreter verpflichtet alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(3) Der/die Benutzer:in haftet für alle Schäden, die bis zum Eingang der Meldung eines Verlustes des Benutzerausweises gemäß § 2 (7) dieser Satzung durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

(4) Für Kosten durch notwendig werdende Ermittlungen nicht an die EAB gemeldeter aktueller persönlicher Daten gemäß § 2 (7) der Satzung haftet der/die Benutzer:in.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die EAB haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer:innen.

(2) Die EAB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Werden trotz der eingerichteten Dienstleistung „Fälligkeitsservice“ Leihfristen überschritten, sind entstandene Gebühren zu entrichten.

(3) Die EAB haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen und elektronischen Medien der EAB entstehen. Die EAB übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer:innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Körper- und Gesundheitsschäden und für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden der EAB zurückzuführen sind.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer:innen, die gegen die Satzung zur Benutzung der EAB oder die geltende Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der EAB ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss zurückzugeben. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- oder die Benutzungssatzung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der EAB vom 22.04.2015 außer Kraft.

Jena, den 25.03.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

